



EHRENORDNUNG

Richtlinie zur Ehrung bürgerschaftlichen Engagements im Flecken Dahlenburg

Inhalt

I. Verleihungsgrundsätze und Verfahren	3
II. Ehrenbürgermeister, Ehrenbürgerrecht und Fleckenmedaille	5
III. Ehrenpreis für bürgerschaftliches Engagement	7
IV. Sonstige Ehrungen	8
V. Inkrafttreten	10
Anlage 1 – Orientierungshilfe	11
Anlage 2 – Kriterienkatalog Ehrenamt	12

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei allen Personenbezeichnungen die männliche Schreibweise benutzt. Gemeint sind jedoch stets beide Geschlechter.

I. VERLEIHUNGSGRUNDSÄTZE UND VERFAHREN

Präambel

Der Rat des Flecken Dahlenburg hat beschlossen, bürgerschaftliches Engagement nach folgender Richtlinie zu würdigen:

Mit dieser Richtlinie unterstreicht der Flecken Dahlenburg den Stellenwert des Ehrenamtes und des bürgerlichen Engagements. Der Flecken erweitert seine Anerkennungskultur und hebt die Vielfalt der heutigen Formen von Engagement hervor. Darüber hinaus würdigt der Flecken herausragende Leistungen und Erfolge.

Geehrt werden sollen vor allem Personen und Gruppen, die sich in besonderem Maße für das Gemeinwohl engagiert oder für die Entwicklung und das Ansehen des Fleckens eingesetzt haben. Außerdem sollen Personen und Gruppen geehrt werden, die den Flecken Dahlenburg durch besondere gezeigte Leistungen über die Grenzen des Fleckens hinaus positiv vertreten und dargestellt haben. Die Ehrungen werden in einem öffentlichen Rahmen vorgenommen.

Die nachfolgende Richtlinie regelt außerdem die Ehrung zu besonderen Anlässen wie Alters- und Ehejubiläen, Firmenjubiläen und Todesfälle sowie die Ehrung von Personen durch Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze etc..

Der Flecken verleiht

- die Ehrenbürgermeisterwürde
- das Ehrenbürgerrecht
- die Fleckenmedaille in Bronze, Silber und Gold, jeweils mit Anstecknadel
- den Ehrenpreis für Bürgerschaftliches Engagement
- die Leistungsmedaille für herausragende Erfolge im Rahmen eines Wettbewerbs

Weitere Ehrungen erfolgen

- bei Alters- und Ehejubilaren
- Vereinsjubiläen
- bei Todesfällen
- durch Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen etc.

Für die Umsetzung der Richtlinie sind die offiziellen Repräsentanten des Fleckens, Bürgermeister und Gemeindedirektor, verantwortlich.

Über die erfolgten Ehrungen, die in einer eigenen Ehrungsveranstaltung im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden, erscheint ein Bericht in der regionalen Presse, die zu dieser Veranstaltung einzuladen ist.

I. VERLEIHUNGSGRUNDSÄTZE UND VERFAHREN

I. Verleihungsgrundsätze und Verfahren

- (1) Im Sinne der Präambel würdigt der Flecken Dahlenburg Personen und Vereinigungen, die sich durch außergewöhnliches bürgerschaftliches Engagement in Dahlenburg besondere Verdienste erworben haben. Mit der Würdigung werden Dank und Anerkennung öffentlich ausgesprochen, und sie soll Ansporn für weiteres bürgerschaftliches Engagement sein.
- (2) Grundsätzliche Merkmale eines ehrenamtlichen Engagements sind dessen Freiwilligkeit (in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit) und Unentgeltlichkeit, dass es für Dritte erfolgt, in einem organisatorischen Rahmen stattfindet (in Abgrenzung zur individuellen und spontanen Hilfeleistung wie Familie und Nachbarschaft) und kontinuierlich ausgeübt wird (in Abgrenzung zu einmaliger und kurzfristiger Hilfe).
- (3) Geehrt werden insbesondere Einzelpersonen aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements. Eine Personengruppe wird nur dann gemeinsam gewürdigt, wenn sie eine ehrenamtliche Aufgabe gemeinschaftlich erbringt bzw. erbracht hat.
- (4) Für die durchzuführenden Ehrungen verteilen sich die Menge der Personen und die Häufigkeit der Ehrungen in den einzelnen Kategorien wie folgt:

• Ehrenbürgermeister	siehe Pkt. II
• Ehrenbürger	1 Person alle 5 Jahre
• Fleckenmedaille	3 Personen jährlich
• Ehrenpreis	1 Person jährlich
• Benennung v. Straßen etc.	1 Person alle 3 Jahre

Für den Fall der Ehrung einer Personengruppe gilt diese als eine Person.

- (5) Vorschlagsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger im Flecken Dahlenburg, der Bürgermeister, der Gemeindedirektor, die im Fleckenrat vertretenen Fraktionen sowie Verbände, Organisationen und Vereine. Die Vorschlagsberechtigten schlagen bis zum 30. September jeden Jahres Personen, die sich bürgerschaftlich und uneigennützig für das Gemeinwohl eingesetzt haben, vor.
- (6) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages und einer Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste bei dem Bürgermeister und dem Gemeindedirektor einzureichen. Sie muss auf Grundlage dieser Richtlinie hinreichend begründet sein während die Ablehnung der Verleihung keiner Begründung bedarf.

I. VERLEIHUNGSGRUNDSÄTZE UND VERFAHREN

- (7) Von den Vorschlagsberechtigten soll jährlich jeweils nur ein Vorschlag eingereicht werden. Anonyme Vorschläge finden keine Berücksichtigung.
- (8) Mit der Inkraftsetzung dieser Richtlinie ist zeitgleich der „Arbeitskreis Ehrenamt“ unter der Leitung des Bürgermeisters ins Leben gerufen. Dieser setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: Bürgermeister, Gemeindedirektor, Vorsitzende der im Fleckenrat vertretenen Fraktionen. Der Arbeitskreis tagt nichtöffentlich jährlich im Oktober.

Der „Arbeitskreis Ehrenamt“ prüft die Vorschläge nach Maßgabe dieser Richtlinie und führt die entsprechenden Entscheidungen herbei (siehe hierzu auch Anlage 1). Diese Entscheidungen werden vom Bürgermeister an den Fleckenrat mit einer Beschlussempfehlung weitergeleitet und werden, sofern noch Gesprächsbedarf besteht, auf der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil behandelt.

Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst wieder nach drei Jahren möglich.

- (9) Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Vor der Aberkennung ist der geehrten Person die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

Über die Entziehung oder Umbenennung ist in nichtöffentlicher Sitzung des Fleckenrates mit einer Mehrheit aller Mitglieder des Rates ein Beschluss herbeizuführen.

Die Auszeichnungen sind an den Flecken Dahlenburg zurückzugeben.

- (10) Die Ehrungen erfolgen im Januar und werden durch den Bürgermeister in einem würdigen Rahmen vollzogen.

Über den Ehrungstag und die Art der Durchführung entscheidet der Bürgermeister. Er erfährt hierbei die uneingeschränkte Unterstützung der Verwaltung.

- (11) Die Kosten der Ehrung, die Rahmenveranstaltung und die Beschaffung der Ehrengaben werden durch den Flecken Dahlenburg getragen. Dafür werden in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie jeweils € 5.000 und danach fortlaufend € 3.000 in den Haushalt eingestellt.

Zur Finanzierung der Kosten ist auch der Einsatz eines Sponsors bzw. eines Förderers möglich.

II. EHRENBÜRGERMEISTER, EHRENBÜRGERRECHT UND FLECKENMEDAILLE

II. Ehrenbürgermeister, Ehrenbürgerrecht und Fleckenmedaille

1. Verleihung der Ehrenbezeichnungen „Ehrenbürgermeister“ und „Ehrenbürger“

Der Flecken Dahlenburg kann gemäß § 29 NKomVG Personen, die sich in hervorragender Weise um das Wohl des Flecken Dahlenburg verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste, außergewöhnliche Auszeichnung, die der Flecken vergeben kann. Von seiner Verleihung soll sparsamer Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser höchsten Auszeichnung, die der Flecken zu vergeben hat, nicht entwertet wird.

- Der Flecken Dahlenburg verleiht nach strenger Prüfung die Ehrenbezeichnungen „Ehrenbürgermeister“ und „Ehrenbürger“. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Ehrenerweises, sondern nur einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch.
- Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen für politisch tätige Personen soll zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus der aktiven Politik erfolgen. Ausnahme hiervon bildet die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister“.
- Geehrt werden Personen, die sich durch ihr Wirken im Interesse des Flecken Dahlenburg in hervorragendem Maße, über einen langen Zeitraum hinweg bzw. weit über den zu erwartenden Einsatz hinaus verdient gemacht haben.
- Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über eine eventuelle Aberkennung bei unwürdigem Verhalten beschließt der Fleckenrat mit einer Mehrheit aller Mitglieder des Rates in einer nicht öffentlichen Sitzung.
- Die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister“ kann verliehen werden, wenn der Bürger insgesamt mindestens 25 Jahre Bürgermeister gewesen und in Ehren ausgeschieden ist.
- Die Ehrenbürgermeister bzw. Ehrenbürger werden zu besonderen öffentlichen Anlässen des Flecken Dahlenburg durch den Bürgermeister eingeladen.
- Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung der Ehrenbürgermeisterwürde bzw. des Ehrenbürgerrechts weder begründet noch aufgehoben.
- Mit der Verleihung der Ehrenbürgermeisterwürde bzw. des Ehrenbürgerrechts wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde überreicht.

2. Verleihung der Fleckenmedaille mit Anstecknadel

Die Fleckenmedaille in Gold an einer Kette und in etwas größerer Form als die eigentliche Fleckenmedaille ist die Amtskette des Bürgermeisters bei offiziellen Anlässen. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Flecken Dahlenburg und auf der Rückseite ist die Kirche abgebildet.

II. EHRENBÜRGERMEISTER, EHRENBÜRGERRECHT UND FLECKENMEDAILLE

Den offiziellen Repräsentanten des Flecken Dahlenburg, Bürgermeister und Gemeindedirektor, wird die Fleckenmedaille in Gold zum Amtsantritt verliehen und sie sind verpflichtet die Anstecknadel bei jedem offiziellen Termin zu tragen.

Die Anstecknadel ist rund und bildet in verkleinerter Form einseitig das Wappen des Flecken Dahlenburg ab.

Darüber hinaus wird die Fleckenmedaille in Gold verliehen für:

- 25-jährige Zugehörigkeit im Fleckenrat
- mindestens 25-jährige ehrenamtliche Vorstandstätigkeit z. B. bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem DRK, der DLRG, dem DSK, dem EUPAD, dem Gesangverein oder dem Schützenverein
- 40 Jahre aktives Engagement in einem Verein

Die Fleckenmedaille in Silber wird verliehen für:

- 20-jährige Zugehörigkeit im Fleckenrat
- 20-jährige ehrenamtliche Vorstandstätigkeit z. B. bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem DRK, der DLRG, dem DSK, dem EUPAD, dem Gesangverein oder dem Schützenverein
- 30 Jahre aktives Engagement in einem Verein

Die Fleckenmedaille in Bronze wird verliehen für:

- 15-jährige Zugehörigkeit im Fleckenrat
- 15-jährige ehrenamtliche Vorstandstätigkeit z. B. bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem DRK, der DLRG, dem DSK, dem EUPAD, dem Gesangverein oder dem Schützenverein
- 20 Jahre aktives Engagement in einem Verein

Die Zeitangaben verstehen sich jeweils als Summe in Folge.

Die Fleckenmedaille wird, mit Ausnahme der Absätze 1 und 2, für die Gesamtleistung einer Person verliehen. Bei der Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

Nach Erhalt der Fleckenmedaille in Gold kann keine Fleckenmedaille in Silber bzw. Bronze verliehen werden. Das Gleiche gilt bei Erhalt einer Fleckenmedaille in Silber. Hier kann keine Fleckenmedaille in Bronze verliehen werden.

Bei Jubiläen der Vereine (in 25-jähriger Schrittfolge) kann eine nach dieser Richtlinie anstehende Ehrung eines Vereinsmitgliedes auf Antrag auch bei einer Veranstaltung des Vereins vorgenommen werden.

Mit der Vergabe der Fleckenmedaille wird eine Urkunde überreicht.

III. Ehrenpreis für bürgerschaftliches Engagement

Geehrt werden Personen und Gruppen, die ehrenamtlich vorbildliche Leistungen für das Gemeinwohl über einen längeren Zeitraum oder eine beispielhafte Einzelleistung erbracht haben. Die Ehrung soll auch andere Personen aus dem Flecken Dahlenburg zum Engagement für das Gemeinwohl ermutigen.

- Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, der Fleckenverwaltung, Mitgliedern des Fleckenrates sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
- Die zu ehrenden Personen erhalten den Ehrenpreis für bürgerschaftliches Engagement.
- Die Ehrung erfolgt alle zwei Jahre. Es werden höchstens drei Personen mit dem Ehrenpreis ausgezeichnet.
- Es gelten die Kriterien gemäß Anlage 2.
- Mit der Vergabe des Ehrenpreises wird eine Urkunde überreicht.

IV. Sonstige Ehrungen

1. Altersjubilare

Personen, die das 80., 90. oder 100. Lebensjahr (danach in Jahres-Schritten) vollendet haben, und bei denen keine Übermittlungssperre verfügt ist, erhalten ein kleines Präsent sowie eine Urkunde vom Flecken, das vom Bürgermeister oder seinem Vertreter überbracht wird.

2. Ehejubilare

Geehrt werden Ehepaare ab der Goldenen Hochzeit mit 50 Ehejahren. Es folgen die Diamantene Hochzeit bei 60 Jahren, die Eiserner Hochzeit bei 65 Jahren, die Gnaden-Hochzeit bei 70 Jahren und die Kronjuwelen-Hochzeit bei 75 Ehejahren und darüber hinaus in 5-Jahres-Schritten.

Die Paare erhalten jeweils ein kleines Präsent und eine Urkunde vom Flecken, das vom Bürgermeister oder seinem Vertreter überbracht wird.

3. Vereinsjubiläen

Siehe hierzu „Richtlinie zur Förderung der Vereine und Organisationen im Flecken Dahlenburg“ in der jeweils gültigen Fassung.

4. Sterbefälle

4.1 Ehrenbürgermeister / Ehrenbürger

- Beim Ableben eines der vorbezeichneten Würdenträger des Flecken Dahlenburg erscheint ein Nachruf in der regionalen Presse. Es erfolgt die Niederlegung eines Kranzes im Wert von € 150.
- Der Bürgermeister hält, sofern von der Familie gewünscht, eine Trauerrede.

4.2 Ratsmitglieder

- Beim Ableben eines aktiven Mitgliedes im Fleckenrat erscheint ein Nachruf in der regionalen Presse. Es erfolgt die Niederlegung eines Kranzes im Wert von € 100.
- Der Bürgermeister hält, sofern von der Familie gewünscht, eine Trauerrede.
- Bei ausgeschiedenen Ratsmitgliedern gilt obige Regelung entsprechend sofern sie mindestens drei Legislaturperioden im Amt waren.

IV. SONSTIGE EHRUNGEN

- Bei ausgeschiedenen Ratsmitgliedern, die kürzer im Amt waren, ist die Tätigkeit durch einen Nachruf in der regionalen Presse zu würdigen.

4.3 Beschäftigte des Flecken Dahlenburg

- Beim Ableben eines Beschäftigten erscheint ein Nachruf in der regionalen Presse. Es erfolgt die Niederlegung eines Kranzes im Wert von € 100.
- Der Bürgermeister hält, sofern von der Familie gewünscht, eine Trauerrede.
- Bei früheren Beschäftigten, die über 10 Jahre bei der Gemeinde tätig waren, erscheint ein Nachruf in der regionalen Presse. Es erfolgt die Niederlegung eines Kranzes im Wert von € 100, wenn sie mit Austritt aus dem Dienst des Fleckens auch ihr Berufsleben beendet haben.

Von einer öffentlichen Ehrung ist abzusehen, wenn das dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht. Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen bleiben hiervon unberührt.

5. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen etc.

Ist das Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit nach Pkt. II, 1 oder die die goldene Ehrennadel haben könnte, dazu geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild zu dienen und soll die Erinnerung an sie lebendig gehalten werden, so kann das durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerks etc. mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.

Über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und öffentlichen Einrichtungen beschließt der Fleckenrat mit einer Mehrheit aller seiner Mitglieder. Er beschließt ebenfalls mit einer Mehrheit aller seiner Mitglieder eine evtl. erforderliche Umbenennung bzw. einen Widerruf, wenn die bauliche Entwicklung bzw. neue geschichtshistorische Erkenntnisse das für angebracht erscheinen lassen und ein Umbenennungsausgleich vorliegt.

Die Anregung kann von jedermann, unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dieser Richtlinie, an den Bürgermeister und den Gemeindedirektor gerichtet werden. Diese Ehrung kann frühestens drei Jahre nach Abschluss des Lebenswerkes verliehen werden.

V. INKRAFTTRETEN

V. Inkrafttreten

Die Ehrungsrichtlinie tritt am 03.07.2019 gemäß Beschluss des Fleckenrates in seiner 12. Sitzung vom 03.07.2019 in Kraft.

Dahlenburg, den 03.07.2019



Haut
Bürgermeisterin



Maltzan
Gemeindedirektor

Anlage 1 – Orientierungshilfe

Ergänzend zu den Richtlinien dient diese Orientierungshilfe dem „Arbeitskreis Ehrenamt“ als Entscheidungsgrundlage.

Die zu ehrende Person kann sich beispielsweise in folgenden **Bereichen** engagieren:

- Soziales Engagement, z.B. Besuchsdienst, Hospizarbeit, Altenpflege, Behindertenarbeit, Senioren- und Jugendarbeit
- Natur und Umweltschutz
- Kultur
- Brauchtumpflege
- Unterstützung bei der Eingliederung und Integration ausländischer Mitbürger
- Engagement in Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Bereiche müssen nicht proportional berücksichtigt werden.

Anlässe für eine Ehrung können unter anderem sein:

- Langjährige und besondere Verdienste um das örtliche Leben und das allgemeine Wohl.
- Vorbildliche Hilfeleistung durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden.
- Einzelleistungen, die der Förderung der Gemeinschaft im Flecken Dahlenburg dienen und beispielhaften Charakter haben.

Ehrungen sollen grundsätzlich **nicht** ausgesprochen werden:

- lediglich für eine langjährige Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen
- wenn für die gleichen Aktivitäten bereits eine Ehrung durch den Flecken Dahlenburg vorgenommen wurde

Die zu ehrenden Personen müssen kein Mitglied in einem örtlichen Verein oder einer Institution sein. Die ausgewählten Personen müssen einer Ehrung würdig sein. Sie sollen im Flecken Dahlenburg wohnen.

Anlage 2 – Kriterienkatalog Ehrenamt

Der Rat des Flecken Dahlenburg legt bei seiner Entscheidung nach Pkt. III und für Personen zur Meldung zum „Tag des Ehrenamtes“ beim Landkreis Lüneburg folgende Entscheidungskriterien zugrunde:

- Die Personen, Gruppen oder Vereine engagieren sich freiwillig und unentgeltlich für das Gemeinwohl.
- Die zu Ehrenden sind seit mindestens drei Jahren ehrenamtlich tätig.
- Eigenvorschläge sind nicht zulässig. Gruppen und Vereine dürfen aber Personen aus ihren eigenen Reihen vorschlagen.
- Alle Vorschläge müssen schriftlich begründet sein.
- Ehrungen von Personen, Gruppen oder Vereinen in zwei aufeinander folgenden Jahren sind nicht möglich.
- Es können nur ehrenamtlich tätige vorgeschlagen werden, die im Flecken Dahlenburg aktiv sind.

Wer den Preis verliehen bekommt, entscheiden der Verwaltungsausschuss und der Fleckenrat.

Nach Beschluss erfolgt die Meldung an den Landkreis Lüneburg.

Um den besonderen Charakter der öffentlichen Auszeichnung zu unterstützen, wird die Zahl der jährlich bzw. alle zwei Jahre zu meldenden Personen auf drei (3) begrenzt.

